

Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit

Satzung

Präambel

Die Mitglieder der Partei für Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit bekennen sich zum christlichen Menschenbild. Das geistige Wesen des Menschen ist universal und unantastbar. Wir bekennen uns zu Europa und der Europäischen Union.

1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- § 1.1 Die Partei führt den Namen „Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit“.
- § 1.2 Die Partei trägt die Kurzbezeichnung „PFFGB“.
- § 1.3 Der Sitz der Partei ist München.
- § 1.4 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- § 2.1 Als Mitglied der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit kann aufgenommen werden, wer
 - a) sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.
 - b) das Programm der Partei anerkennt und die daraus hervorgehenden Ziele demokratisch umsetzen will, um zum Frieden in Europa beizutragen
 - c) die Satzung der Partei anerkennt
 - d) das Wahlrecht besitzt
 - e) die Wählbarkeit besitzt
 - f) das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - h) keiner anderen Partei angehörtDer schriftliche Mitgliedsantrag ist an die Geschäftsstelle zu senden.
- § 2.2 Die drei Vorsitzenden des höchsten Gebietsverbandes (Bund) entscheiden frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden (§10 (1) PartG).
- § 2.3 Die Mitgliedschaft in der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit endet, wenn,
 - a) ein Mitglied schriftlich seine Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle der Partei kündigt. Dabei ist keine Kündigungsfrist zu beachten. Und das Mitglied ist zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Schon gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - b) ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von sechs Monaten unbegründet nicht bezahlt.
 - c) ein Mitglied einer anderen Partei beitrifft
 - d) ein Mitglied ausgeschlossen wird
 - e) ein Mitglied stirbt

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 3.1 Mitglieder der Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit treten für die Ziele und Vorstellungen ein die sich im Parteiprogramm ausdrücken.
- § 3.2 Die Mitglieder verpflichten sich ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zwei Wochen nach Beitritt fällig. Für die folgenden Jahre ist er jeweils bis Ende Januar zu zahlen.
- § 3.3 Jedes Mitglied der Partei ist in seinem Gebietsverband stimmberechtigt.
- § 3.4 Anträge können von jedem Parteimitglied eingebracht werden, wenn mindestens neun weitere Unterstützer den Antrag mittragen und unterschreiben.

4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss (§10 (3) PartG)

- § 4.1 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
die Rüge: wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Partei handelt.
die Amtsenthebung: wenn ein Mitglied der Partei Schaden zufügt.
der Parteiausschluss: wenn sich ein Mitglied gegen andere Parteimitglieder unsozial verhält. Sowie bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, erheblich gegen Grundsätze oder Organe der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt > (§10 (4) PartG).
- § 4.2 Einen vorübergehender Rechte-Entzug bis zur Schiedsgerichts-Entscheidung ist möglich.(§10 (5) PartG)
- § 4.3 Die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können sind:
Die Vorstände aller Gebietsebenen und die Schiedsgerichte.
- § 4.4 Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen (§10 (3) PartG).

5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- § 5.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. (§16 (1) PartG)
Dies ist gegeben wenn das Parteiprogramm verfälscht oder zweckentfremdet wird, sowie wenn Intrigen angezettelt oder Unwahrheiten verbreitet werden.
- § 5.3 Maßnahmen nach §5.1 darf ein übergeordneter Parteivorstand oder ein übergeordnetes Schiedsgericht einleiten.
- § 5.5 Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach §5.1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. (§16 (2) PartG)

§ 5.6 Gegen Maßnahmen nach §5.1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zuzulassen. (§1 (3) PartG)

6 Gliederung der Partei

- § 6.1 Die Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit gliedert sich in folgende Gebietsverbände: Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden.
- § 6.1 Gebietsverbände können sich mit Genehmigung des Bundesvorstandes gründen. Hierfür ist ein schriftlicher formloser Antrag zu stellen.
- § 6.2 Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder nötig.
- § 6.3 Löst sich ein Verband auf, fällt sein Vermögen dem nächsthöheren Verband zu.

7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

- § 7.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (§1 (1) PartG).
- § 7.2 Er wird von der Mitglieder/Vertreter-Versammlung gewählt. Schatzmeister, Sekretär und Vorsitzender werden jeweils in eigenen Wahlen gewählt. Die Wahlen sind geheim abzuhalten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Daraus folgt das es jeweils nur einen Wahlgang gibt.
- § 7.3 Befugnisse des Vorstandes
Anträge können von jedem Vorstandsmitglied eingebracht werden.
Der Vorstand eines entsprechenden Gebietsverbandes hat ein Vorschlagsrecht für die Kandidatenliste zu öffentlichen Wahlen.
Der Vorstand eines entsprechenden Gebietsverbandes kann Ordnungsmaßnahmen einleiten.
- § 7.4 Pflichten des Vorstandes
Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe (§11 (3) PartG).
- § 7.6 Der Sekretär (Bund) hat bis zum 31. Dez. eines jeden Jahres dem Bundeswahlleiter Änderungen an der Satzung und dem Programm, sowie die Namen der Vorstandsmitglieder schriftlich mitzuteilen.
- § 7.7 Der Schatzmeister (Bund) hat bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel zu beantragen. (§19 (1) PartG)
- § 7.8 Der Schatzmeister (Bund) beantragt die Abschlagszahlung der staatlichen Mittel beim Präsidenten des deutschen Bundestages.
- § 7.9 Der Vorstand (Bund) hat den Rechenschaftsbericht bis zum 30. September, bei Verlängerung bis 31.12 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. (§19a (3) PartG).

- § 7.10 Der Bundesvorstand hat für einen angemessenen Finanzausgleich der Landesverbände Sorge zu tragen. (§22 PartG)
- § 7.11 Der Parteivorstand hat einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. (§23 (1) PartG)
- § 7.12 Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen. (§23 (2) PartG)

8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung / Parteitag

- § 8.1 Befugnisse der Mitgliederversammlung / Parteitag
- § 8.2 Der Parteitag beschließt oder ändert das Parteiprogramm mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.3 Der Parteitag beschließt oder ändert die Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.4 Der Parteitag beschließt oder ändert die Beitragsordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.5 Der Parteitag beschließt oder ändert die Schiedsgerichtordnung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- § 8.6 Die Auflösung der Partei wird durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- § 8.7 Die Verschmelzung der Partei mit anderen Parteien wird durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für eine Verschmelzung stimmen.
- § 8.8 Der Vorsitzende eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.9 Der Sekretär eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.10 Der Schatzmeister eines Gebietsverbandes wird auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.11 Die Wahl der Stellvertreter erfolgt auf der selben Mitgliederversammlung.
- § 8.12 Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt auf der selben Mitgliederversammlung.
- § 8.14 Die Mitgliederversammlung / der Parteitag fällt den Beschluss über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes (Entlastung) mit einfacher Mehrheit.
- § 8.16 In dem jeweils niedrigsten Verband in einem Gebiet sind alle dort gelisteten Mitglieder Teilnahme- und Stimm-Berechtigt.
- § 8.17 In allen höheren Verbänden sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

§ 8.18 Stimmberechtigt sind in den höheren Verbänden aber nur gewählte Mitglieder (Delegierte). Gilt sobald in einer Gebietsebene alle Untergebiete ausgebildet sind.

§ 8.19 Der jeweils zuständige Verband wählt seine Vertreter (stimmberechtigte Mitglieder) selbstständig und geheim.

Der Vorstand eines Gebietsverbandes besteht aus Vorsitzendem, Sekretär und Schatzmeister.

Die Mitgliederzahl eines Vorstandes muss immer ungerade sein.

§ 8.20 Jeder Gebietsverband, der an Wahlen teilgenommen hat, ist berechtigt weitere stimmberechtigte Mitglieder zu wählen und zu Vertreterversammlungen zu senden. Deren Anzahl wird im Verhältnis zum Wahlerfolg von dem Vorstand des höchsten Gebietsverbandes objektiv festgelegt. Ihre Zahl darf maximal so groß sein wie die der gewählten Vorstände.

§ 8.21 Das Stimmrecht aller Vertreter eines Gebietsverbandes ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht des (gesamten) Gebietsverbandes (§13 PartG). Die Stimmberechtigung / Beitragszahlung muss eigenständig vom Gebietsverband an den nächst höheren Verband dargelegt werden. Mindestens aber eine Woche vor der Vertreterversammlung.

§ 8.22 Weitere stimmberechtigte Mitglieder einer Vertreterversammlung. Arbeitskreise?

§ 8.23 Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist (§15 (1) PartG).

§ 8.27 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim.

§ 8.28 In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächst niederen Stufe ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig (§15 (3) PartG).

§ 8.29 Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellungsregeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien. (§17 PartG)

9 Einberufung der Mitgliederversammlung / Parteitag

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand einzuberufen. Ein ausserordentliche/r Mitgliederversammlung/Parteitag kann bei dringenden Anliegen vom Vorstand einberufen werden. Oder von 1/3 der

Mitglieder eines Verbandes. Die Einladung muss einen Monat im Voraus erfolgen, in dringenden Fällen aber auch kurzfristig.

10 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- § 10.1 Mitglieder die ein Amt in der Partei übernommen haben sind nicht automatisch Stimmberechtigte in der Vertreterversammlung. Dennoch sollte versucht werden mindestens ein Stimmverhältnis von 1:4 zwischen Amtsträgern und Mitgliedern ohne Amt herzustellen.
- § 10.2 Die Beschlussfassungen sind in der Regel geheim. Die Vorstände werden durch (geheime) Wahl festgestellt.

Bei allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen wird ein Protokollar erstellt und vom ganzen Vorstand gegengezeichnet.
Die Bewerber werden in der Kreis-, Landtags- und Bundesversammlung jeweils aufgestellt und gewählt.
Alle Vorschriften gesetzlicher Art sind dabei zu beachten.
Die Bewerber stellen sich vor (ca. 10 Minuten Redezeit) oder verteilen schriftlich ihr „Vorstellungsgespräch“.

Alle eingeladenen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für die Durchführung der Wahlen werden Delegierte bestimmt.
Die Aufstellung der Wahlliste wird allen Beteiligten schriftlich ausgehändigt.

Der Landes- oder Bundesverband kann Bewerber ablehnen. Zwei Drittel der Wahlberechtigten können den Einspruch, der Ablehnung eines Bewerbers legalisieren.

12 Finanzordnung

Die Finanzordnung wird nach den geltenden, gesetzlichen Regelungen für Parteien gehandhabt.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120 € im Jahr. Ermäßigter Beitrag 60€ im Jahr. Auf Antrag 30€ im Jahr.

13 Schiedsgericht Ordnung

- § 13.1 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten (§10 (5) PartG).
- § 13.2 Es sind min. zwei Ebenen von Schiedsgerichten zu bilden. Die Höchste auf Bundes-Ebene. Die nächste auf Landes-Ebene. (§14 (1) PartG)
- § 13.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband

stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§14 (2) PartG)

§ 13.4 Beisitzer (§14 (4) PartG).

§ 13.5 Rechtliches Gehör der Streitparteien. (§14 (4) PatG)

§ 13.6 Gerechtes Verfahren (§14 (4) PatG)

§ 13.7 Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichts wegen Befangenheit. (§14 (4) PatG)

§ 13.8 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern des jeweiligen Bezirkes, Landes- oder Bundesverbandes und wird nur nach schriftlichem Antrag tätig.

§ 13.9 Bei Rüge, Amtsenthebung, Parteiausschluss kann ein Schiedsgericht angerufen werden falls sich das betreffende Mitglied ungerecht behandelt fühlt.

§13.10 Zur mündlichen Verhandlung sollte sobald wie möglich eingeladen werden.

§ 13.11 Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte richtet sich nach dem Wohnort des Antragsgegners.

§ 13.12 Der Antrag ist an das Schiedsgericht zu stellen.

§ 13.13 Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich.

§ 13.14 Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn es befangen ist, dann ist das nächsthöhere Schiedsgericht zuständig.

§ 13.15 Die Schiedsgerichte können alle nötigen Anordnungen treffen, um zu einem gültigen Urteil zu kommen.

§ 13.16 Die Mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich.

§ 13.17 Hat sich der Gegenstand der Verhandlung erübrigt muss keine mündliche Verhandlung mehr stattfinden.

§ 13.18 Es wird Protokoll geführt und gegengezeichnet bzw. ergänzt usw.

§ 13.19 Eine gütliche Einigung wird angestrebt.

§ 13.20 Das Schiedsgericht entscheidet über die Ordnungsmassnahmen.

§ 13.21 Das Urteil wird schriftlich mitgeteilt, das mehrheitlich gefällt wurde.

§ 13.22 Das Bezirks-, Landes- oder Bundesgericht entscheidet, je nach Bedeutung des zu entscheidenden Anlasses.

§ 13.23 Berufung kann aber beantragt werden, falls sich der Beschuldigte ungerecht behandelt fühlt.

§ 13.24 Alle erforderlichen Dokumente sind dem Schiedsgericht auszuhändigen, dies entscheidet über Beisitzer, Gutachter usw.